vom 29.01.2013

# Bescheinigung nach § 181 AktG

Aufgrund § 181 des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Firma

# ADVA Optical Networking SE mit dem Sitz in Meiningen

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 13.12.2012 darstellt und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 29. Januar 2013

Prof. Dr. Dieter Mayer Notar in München

# Satzung der

# **ADVA Optical Networking SE**

(nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

§ 1

# Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und führt die Firma

# ADVA Optical Networking SE.

- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meiningen.
- 3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

# Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion, Vermarktung und der Vertrieb von optischen, opto-elektronischen und elektronischen Geräten, Software und Systemen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang.
- 2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand zu beteiligen und für sie tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3

#### Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

# Grundkapital

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 47.822.652 und ist eingeteilt in 47.822.652 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch die formwechselnde Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in eine Europäische Gesellschaft (SE) erbracht. Bei der Gründung der ADVA AG Optical Networking wurde das Grundkapital, das zu diesem Zeitpunkt EUR 2.000.000 betrug, durch die formwechselnde Umwandlung der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH (AG Meiningen, HRB 3001) erbracht.
- 3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.948.529,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist (genehmigtes Kapital I).

Dabei kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 4.048.529,00 ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 von der vorstehenden Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss noch kein Gebrauch gemacht worden ist;
- das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu EUR 16.900.000,00 ausschließen, um die neuen Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Sacheinlagen auszugeben, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe zum Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 von der vorstehenden Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienausgabe fest.

4b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 30. Juni 2008 an für 5 Jahre das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.364.250,00 durch Ausgabe von bis zu 1.364.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das

genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 4b der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist, (genehmigtes Kapital III) und dabei die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Ausnutzung des genehmigten Kapitals dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten der zu Ziffer 1 des Tagesordnungspunktes 12 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 beschlossenen Optionsanleihe, unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Beschlusses durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 9, vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 10, sowie vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 7, Ziffer 1.

- 5j) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 2.526.432 durch Ausgabe von bis zu 2.526.432 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10. Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsiahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. der Aufsichtsrat, soweit der Vorstand betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen.
- 5k) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.928.000 durch Ausgabe von bis zu 1.928.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I) jedoch höchstens bis zu dem Betrag, in dessen Höhe im Zeitpunkt der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE gemäß Umwandlungsplan vom 30. März 2012 das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 5k der Satzung der ADVA AG Optical Networking noch vorhanden ist. Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8b) und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 zu Tagesordnungspunkt 8b). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.
- 6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital und dem Wirksamwerden von bedingtem Kapital zu ändern.

# Organe

Die Organisationsverfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System. Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

#### § 6

#### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht regelmäßig aus 2 Personen; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.
- 2) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen.
- 3) Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

# § 7

# Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht

- a) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
- b) durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

# § 8

# Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 2) Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen

Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

- 3) Zu den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der ADVA Optical Networking SE beschließt, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, bestellt:
  - Herr Anthony Maher, wohnhaft in München, Kaufmann und Vorsitzender des Board of Directors der BroadLight, Inc.,
  - Herr Eric Protiva, wohnhaft in Atherton (Kalifornien), U.S.A., Geschäftsführer der EGORA Holding GmbH,
  - Frau Prof. Dr. Johanna Hey, wohnhaft in Köln, Professorin für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

#### § 9

#### **Amtszeit des Aufsichtsrats**

- 1) Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 für einen Zeitraum bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederzulegen.
- 3) Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nieder oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen aus, so ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt ist.
- 4) Für die Ersatzmitglieder und die durch Ersatzwahl gewählten Mitglieder gilt die Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

#### § 10

# Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, wobei im Falle mehrerer Stellvertreter eine Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt werden soll.
- 2) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, so ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

# § 11

# Verfahren für Sitzungen des Aufsichtsrates und Abstimmungen

1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.

- 2) Die Einberufung hat schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder Intranet unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.
- 3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernkopierter, fernmündlicher Erklärungen oder durch Erklärungen per E-Mail oder Intranet gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist; bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist deren Ergebnis schriftlich niederzulegen, die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu überlassen.

# Vergütung des Aufsichtsrates

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit erwachsenden Auslagen eine Vergütung, die durch Beschlussfassung der Hauptversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 AktG festgelegt wird. Zu dem Auslagenersatz und den Vergütungen werden anfallende Umsatzsteuern (Mehrwertsteuern) erstattet.

# § 13

#### Aufgaben des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen:
  - a) zur Feststellung der Unternehmensplanung;
  - b) zu Erwerb und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - c) zur Errichtung und zur Aufhebung von Zweigniederlassungen;

- d) zur Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- e) zur Gründung, zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, zum Abschluss der wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt;
- f) zur Erteilung von Generalvollmachten;
- g) zur Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Garantien, soweit sie sich nicht auf den normalen Geschäftsbetrieb beziehen.

Einer Zustimmung zu Maßnahmen nach Buchstaben e) oder g) im Einzelfall bedarf es nicht, wenn diesen bereits im Rahmen der Unternehmensplanung (Buchstabe a)) zugestimmt wurde.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus für den Einzelfall oder generell bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

#### § 14

# Schweigepflicht

- 1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- 2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung Dritten gegenüber beeinträchtigt werden könnten.

Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Mitteilenden beziehungsweise der Gesellschaft gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die der Geheimhaltung unterliegen, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

# Einberufung der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- 2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 16 anzumelden haben.
- 3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- 4) Hat ein Kreditinstitut zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Aktien der Gesellschaft in Verwahrung, werden Mitteilungen im Sinn von § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes, die gegenüber den Kreditinstituten erfolgen, von den Kreditinstituten an die Aktionäre ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation übermittelt, soweit dies in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- 5) Verlangen Aktionäre die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 125 Abs. 2 des Aktiengesetzes, erfolgt diese unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 WpHG auf dem Weg elektronischer Kommunikation. Die Auswahl des Übermittlungsverfahrens obliegt dem Vorstand.

# § 16

#### Teilnahme an der Hauptversammlung

- 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- 2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis durch das depotführende Institut reicht aus.

# § 17

#### Stimmrecht

- 1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- 2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung, den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht ist die Beachtung der Textform erforderlich und ausreichend. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand zu bestimmenden und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden. Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person, die diesen gesetzlich gleichgestellt ist,

bevollmächtigt, gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.

3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

#### § 18

# Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- 3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

# § 19 Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und von dem Vorsitzenden unterschrieben, soweit durch das Gesetz keine Beurkundung vorgeschrieben ist.

# § 20

# Lagebericht und Jahresabschluss Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates

- 1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.
- 3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz

vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

# § 21

# Gründungsaufwand

- 1) Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE verbundenen Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Erstellung der Werthaltigkeitsbescheinigung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000.
- 2) In der Satzung der ADVA AG Optical Networking lautete die Regelung zum Gründungsaufwand bezüglich der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH, aus der die ADVA AG Optical Networking im Wege eines Formwechsels entstanden ist, wie folgt: "Die Regelung über den Gründungsaufwand in dem Gesellschaftsvertrag der ADVA Integration, Service und Entwicklung von optischen Systemen und Komponenten GmbH lautete: 'Die Gründungskosten, wie die Kosten dieser Urkunde, ihrer Ausfertigung und der Eintragung in das Handelsregister hat die Gesellschaft zu tragen. Der Gründungsaufwand wird auf DEM 1.000,00 geschätzt."
- 3) In der Satzung der ADVA AG Optical Networking lautete die Regelung zum Gründungsaufwand bezüglich der ADVA AG Optical Networking wie folgt: "Die Gesellschaft trägt ferner den Aufwand des Formwechsels, nämlich Beurkundungskosten, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregisteranmeldung, Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00".

#### § 22

#### Sondervorteile

Im Hinblick auf die Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE wird aus Gründen der Vorsicht auf Folgendes hingewiesen:

- Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE ist davon auszugehen, dass die amtierenden Mitglieder des Vorstands der ADVA AG Optical Networking zu Vorständen der ADVA Optical Networking SE bestellt werden. Amtierende Mitglieder des Vorstands sind: Brian Protiva, Christoph Glingener, Jaswir Singh und Christian Unterberger.
- Darüber hinaus sollen die in § 8 Abs. 3 Genannten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der ADVA AG Optical Networking in die ADVA Optical Networking SE zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der ADVA Optical Networking SE bestellt werden.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 06.02.2013

Dagmar Kerler als amtlich bestellte Vertreterin des Notars Prof. Dr. Dieter Mayer in München